

Besondere Regelungen für die Kollektivversicherung für Impatriates

Wenn Sie den Baustein im Rahmen der Kollektivversicherung für Impatriates abgeschlossen haben, gelten zusätzlich nachfolgende besondere Regelungen in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen zu den Tarifen (Gruppenversicherung), die Sie bei uns abgeschlossen haben.

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist eine juristische Person mit Geschäftssitz und Rechtsfähigkeit in Deutschland.

2. Versicherbarer Personenkreis; versicherbare Tarife

2.1 Zum versicherbaren Personenkreis gehören

a) (als Hauptversicherte) die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers und die von einem ausländischen verbundenen Unternehmen des Versicherungsnehmers entsandte, für den Versicherungsnehmer tätige Personen

b) und (als Hauptversicherte) die Mitarbeiter seiner inländischen verbundenen Unternehmen und die von einem ausländischen verbundenen Unternehmen des Versicherungsnehmers entsandte, für das inländische verbundene Unternehmen tätige Personen

c) sowie deren Familienangehörige nach Ziffer 2.2,

die

- sich vorübergehend in Deutschland aufhalten,
- die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit nach dem Tarif erfüllen und
- die nicht bei einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs versichert sind und für die auch keine substitutive Krankenversicherung besteht.

Nicht versicherbar sind Personen, die sich bei Antragstellung bereits in Deutschland aufhalten und für die während ihres Aufenthaltes in Deutschland nicht ununterbrochen bis zum beantragten Versicherungsbeginn eine Absicherung im Krankheitsfall bestanden hat.

Die Aufnahme in die Kollektivversicherung ist nur innerhalb eines Monats ab Beginn des Aufenthaltes in Deutschland oder unmittelbar nach dem Ende der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (s. Ziffer 3.5) möglich.

2.2 Familienangehörige des Hauptversicherten werden im jeweiligen Versicherungsvertrag mitversichert, solange der Hauptversicherte nach dem Tarif versichert ist.

Familienangehörige sind der Ehegatte des Hauptversicherten, der eingetragene Lebenspartner des Hauptversicherten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende nicht eingetragene Lebenspartner des Hauptversicherten sowie die Kinder des Hauptversicherten und der vorgenannten Personen, solange diese noch nicht 27 Jahre alt sind.

2.3 Der Hauptversicherte scheidet aus dem versicherbaren Personenkreis aus, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 nicht mehr erfüllt sind. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet auch die Familienangehörigen aus dem versicherbaren Personenkreis aus.

Familienangehörige scheidet außerdem aus dem versicherbaren Personenkreis aus, sobald die Voraussetzungen für die Versicherung der Familienangehörigen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 nicht mehr erfüllt sind.

2.4 Gegenstand der Kollektivversicherung für Impatriates ist folgender Gruppenversicherungstarif der Kategorie D: InboundMed Best 100.

2.5 Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und Beiträge.

3. Meldung der zu versichernden Personen

3.1 Der Versicherungsnehmer beantragt den Versicherungsschutz für die zu versichernden Personen mit dem von der Allianz Private Krankenversicherung bzw. der von ihr benannten Stelle zur Verfügung gestellten Antragsformular, das er an die von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannte Stelle sendet. Die Antragstellung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Person die Voraussetzungen für den versicherbaren Personenkreis erfüllt. Der Antrag muss bei der von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannten Stelle spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt eingehen. Bei verspätetem Eingang behält sich die Allianz Private Krankenversicherung das Recht vor, einen späteren Versicherungsbeginn festzulegen bzw. den Versicherungsschutz abzulehnen.

3.2 Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, dass bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland die Pflicht zum Abschluss eines Vertrages über eine private Pflegepflichtversicherung nach § 23 SGB XI besteht, sofern kein Tatbestand für eine Befreiung vorliegt. Der Versicherungsnehmer beantragt dementsprechend für alle betroffenen zu versichernden Personen zusätzlich die private Pflegepflichtversicherung bei der Allianz Privaten Krankenversicherung, sofern diese für sie nicht bereits anderweitig besteht.

3.3 Der Versicherungsnehmer meldet diejenigen versicherten Personen, die aus dem versicherbaren Personenkreis ausscheiden, an die von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannte Stelle. Die Meldung erfolgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem versicherbaren Personenkreis und muss spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt eingehen. Bei verspäteter Meldung behält sich die Allianz Private Krankenversicherung das Recht vor, die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

Der Versicherungsnehmer informiert den betroffenen Hauptversicherten über die Beendigung der Teilnahme an diesem Vertrag.

3.4 Der Versicherungsnehmer verwendet eine für die einzelne Versicherung von der Allianz Privaten Krankenversicherung ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen einer privaten Krankenversicherung gemäß § 257 SGB V nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

3.5 Für Personen, die bei einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs pflichtversichert sind, kann eine Absicherung gemäß den Regelungen der Kollektivversicherung für Impatriates nur beantragt werden, wenn für sie die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wegfällt. In diesem Fall muss der Antrag auf Absicherung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Versicherungspflicht weggefallen ist, bei der von der Allianz Privaten Krankenversicherung benannten Stelle eingehen. Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der auf den Wegfall der Versicherungspflicht folgt.

3.6 Während der Teilnahme an der Kollektivversicherung für Impatriates versichert der Versicherungsnehmer alle gemäß Ziffer 2.1 versicherbaren und aufnahmefähigen Personen im Rahmen der Kollektivversicherung.

4. Beitragszahlung

4.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Beiträge an die Allianz Private Krankenversicherung verpflichtet.

4.2 Die zu zahlenden Beiträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein, der dem Versicherungsnehmer zugestellt wird. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen für den Tarif gemäß Ziffer 2.4.

4.3 Die fälligen Beiträge werden von der Allianz Privaten Krankenversicherung von dem Konto des Versicherungsnehmers abgebucht, das von ihm benannt wird.

5. Verzicht auf Gesundheitsprüfung

Für Versicherungen, die gemäß den Regelungen der Kollektivversicherung für Impatriates beantragt werden, verzichtet die Allianz Private Krankenversicherung auf die Durchführung einer Gesundheitsprüfung.

6. Beendigung

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG kann die Besonderen Regelungen zur Kollektivversicherung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres kündigen. Sie kann die Kündigung auf einzelne versicherte Personen oder Tarife beschränken.